

LAD2ABC-GV-17/14-98

- 2. März 1999

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1999); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

232/D-111

V-

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden dienstrechtliche Änderungen vorgenommen, die im wesentlichen zwei Ziele verfolgen. Einerseits handelt es sich um Anpassungen an das Bundes- und Landesrecht, andererseits dienen die neuen Bestimmungen einer sinnvollen Weiterentwicklung des Dienstrechtes der Landesbeamten.

Bei Verwirklichung dieser Ziele wurde getrachtet, eine überschaubare und einfache Vollziehung im Sinne einer Verwaltungsökonomie zu erreichen.

Überblicksweise wird auf folgende Themen hingewiesen:

- Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998;
- Berücksichtigung der AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998, insbesondere des § 82 Abs.7 AVG;
- Änderung von Bestimmungen des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die 1. BDG-Novelle 1997 sowie die 1. Dienstrechts-Novelle 1998.
Besonders wird auf die Verfassungsbestimmung, wonach die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei sind, hingewiesen (Art. I Z.31, § 106);
- Anpassungen an das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 (NÖ KAG-Novelle 1997);
- Eröffnung der Dienstklasse VI für durch die speziellen Anforderungen ihrer Funktion

besonders hervorgehobene Beamte (Bürodirektoren, Direktoren von Pensionisten- und Pflegeheimen und leitende Straßen-(Brücken-)meister);

- Teilzeitbeschäftigung: mehr Flexibilität bei den Anlaßgründen.
- Ruhegenuß: keine Kürzung bei Erwerbsunfähigkeit.
- Fahrtkostenzuschuß: Verwaltungsvereinfachung unter Bedachtnahme auf die Verlegung des Amtes der NÖ Landesregierung von Wien nach St.Pölten.

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.I Nr. 8/1999.

Finanzielle Auswirkungen:

Abgesehen von den im Besonderen Teil zu Art.I Z. 2 angeführten Kosten, sind durch die vorliegende Novelle keine nennenswerten Mehraufwendungen zu erwarten.

Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen weder für den Bund noch für die Gemeinden Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs.4):

Mit dieser Regelung wird einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungskommission entsprochen. Die Textierung entspricht weitgehend dem § 2 Abs.1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060. Damit wird klargestellt, daß Begriffe wie Beamter, Dienststellenleiter, Erziehungsleiter sich jeweils auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Zu Art.I Z. 2 (§ 5):

Bürodirektoren der Bezirkshauptmannschaften und Direktoren der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime können sowohl dem Dienstzweig 3 (Verwendungsgruppe C) als auch dem Dienstzweig 2 (Verwendungsgruppe B) angehören. Für derartige Beamte des Dienstzweiges 3 ist zweifelsohne eine besondere Qualifikation und ein außerordentliches Engagement erforderlich. Leitende Straßen-(Brücken-)meister, die derzeit ausschließlich der Verwendungsgruppe K6 (gleichwertig der Verwendungsgruppe C) angehören, müssen für die Leitung der Straßen-(Brücken-)meistereien ebenfalls besondere führungsmäßige und organisatorische Qualitäten aufweisen.

Die Bürodirektoren haben in direkter Unterstellung unter dem Bezirkshauptmann alle den internen Amtsbetrieb einer großen Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zu besorgen. Wie die beiden anderen Funktionsträger haben auch die Bürodirektoren führungsmäßige und organisatorische Qualitäten aufzuweisen.

Der hier umschriebene Kreis von Beamten ist somit ein durch die speziellen Anforderungen ihrer Funktion gegenüber allen sonstigen Angehörigen der Verwendungsgruppen C und K6 besonders hervorgehobener, weshalb es sachlich gerechtfertigt ist, ihnen das Erreichen der VI. Dienstklasse zu ermöglichen.

Da erst ein Jahr nach Erreichen der 7. Gehaltsstufe die Zuweisung der VI. Dienstklasse vorgesehen ist, wird unter Berücksichtigung der derzeitigen Beförderungsgebräuche die Beförderung in diese Dienstklasse ungefähr mit dem 50. Lebensjahr erfolgen können.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Bezirkshauptmannschaften (21); der Pensionisten- und Pflegeheime (51) sowie der Straßen-(Brücken-)meistereien (64) ist die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter überschaubar und sind die dadurch entstehenden Kosten vertretbar.

Im ersten Jahr nach Wirksamwerden dieser Regelung werden die Mehraufwendungen bei rund S 550.000,- liegen. In den Folgejahren erhöhen sich diese Kosten um rund S 52.000,- jährlich.

Zu Art. I Z. 3, 6, 7, 14, 17, 18, 19 und 30 (§ 7 Abs. 4 Z. 2; § 12 Abs. 1 lit. d; § 15 Abs. 2 lit. b; § 54 Abs. 3 Z. 2; § 68 Abs. 3; § 68 Abs. 9 und § 104 Abs. 3):

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998, wurde das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Soldatinnen auf freiwilliger Basis geöffnet.

Mit den vorgesehenen dienstrechtlichen Regelungen erfolgt - wie im Bundesdienstrecht - eine Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 4):

Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist nach den gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 18 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994) eine fachliche Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren nachzuweisen. Mit der Berücksichtigung dieser Zeiten soll eine Verbesserung der besoldungsmäßigen Einstufung der für den Betrieb von Lehrwerkstätten von Landesjugendheimen erforderlichen Erzieher erreicht werden. Der jährliche Mehraufwand ist geringfügig (jedenfalls unter S 80.000,-)

Im übrigen wird auf Z. 48 und Z. 49 hingewiesen.

Zu Art. I Z. 5, 32, 35, 36 und 57 (§ 9 Abs. 7, § 109, § 114 f Abs. 2, § 114 i und § 123 Abs. 3):

Entsprechend der Inkrafttretensbestimmung des § 82 Abs. 7 AVG, BGBl. I Nr. 158/1998, treten alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von gewissen Bestimmungen des AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 abweichen,

mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.

Die Materialien zu § 82 Abs.7 AVG sagen dazu folgendes aus:

„Am 1. Jänner 1999 bestehendes Sonderverfahrensrecht soll jedoch nach § 82 Abs.7 in bestimmtem Umfang derogiert werden, es sei denn, dieses Sonderverfahrensrecht wurde erst nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht. Dadurch soll die Materiengesetzgebung verhalten werden, bereits bestehendes Sonderverfahrensrecht auf seine Erforderlichkeit hin zu hinterfragen.“

Damit ist entscheidend, daß das gesamte Sonderverfahrensrecht in seinem gesamten Wortlaut nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht werden muß, um der dargestellten Derogation zu entgegen.

Die vorliegende DPL-Novelle 1999 soll dahingehend „genutzt“ werden, um die getroffenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

Selbst wenn man der vom BKA-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren geäußerten Rechtsansicht folgt, welche besagt, daß sowohl das Dienstrechtsverfahren nach dem DVG (vgl. auch Art.II Abs.6 Z1 EGVG) als auch das Disziplinarverfahren (vgl. § 1 Abs.3 DVG) von der Derogationswirkung des § 82 Abs.7 AVG idF BGBl. I Nr.158/1998 nicht erfaßt ist (was durch den Wortlaut nicht eindeutig bestätigt wird), so ist die vorliegende nochmalige Verweisung auf das aktuelle Verfahrensrecht des AVG nach der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 als gesetzliche Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, da dadurch eine Anwendbarkeit des § 82 Abs.7 AVG jedenfalls vermieden werden kann.

Zu Art.I Z.6 und 7 (§12 Abs.1 lit.d, § 15 Abs.2 lit.b):

Siehe zu Art.I Z.3

Zu Art.I Z.8 (§ 19):

§ 19 in der derzeit geltenden Fassung läßt eine Freistellung nur dann zu, wenn der Beamte für sein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat. Die beabsichtigten Neurerungen schaffen mehr Flexibilität bei den Anlaßgründen unter Beibehaltung der schon bisher möglichen Flexibilität beim Ausmaß. Die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit ist nicht mehr nur zur Erfüllung der Sorgepflichten für Kinder oder zur Pflege naher Angehöriger, sondern auch aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Die Wochenarbeitszeit kann - wie bisher - zwischen 50% und 100% der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wobei jedoch die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stunden- ausmaß zu umfassen hat.

Wichtige dienstliche Interessen werden insbesondere dann entgegenstehen, wenn der Beamte mit dem neu festgelegten Beschäftigungsausmaß seine verbleibenden dienstlichen Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder wenn durch die Freistellung der Dienstbetrieb nicht ordnungsgemäß aufrecht zu halten ist.

Die Regelung soll positive familienpolitische Auswirkungen bringen, weil dadurch die Einhaltung der Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, der Kinder gegenüber ihren Eltern, der Lebenspartner untereinander ermöglicht bzw. leichter ermöglicht werden kann.

Weiters soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und die Vorbildfunktion des Landes im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer gefestigt werden.

Es soll aber nicht übersehen werden, daß durch diese Bestimmung eine persönliche berufliche Weiterbildung oder Tätigkeiten karitativer Art ermöglicht werden können. Auch gesundheitliche Gründe können für eine Teilbeschäftigung maßgebend sein.

Zu Art.I Z.9 (§ 21 Abs. 2 lit.e):

Siehe zu Art.I Z.48, 49 und 51.

Zu Art.I Z.10 (§ 34 Abs.2):

Die Neuformulierung erfolgt aufgrund der Neuordnung des Dienstbekleidungswesens und soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Dienstliche Interessen würden jedenfalls dann beeinträchtigt werden, wenn das Tragen der Dienstkleidung einem besonderen Bedürfnis, insbesondere einem Schutzbedürfnis entspricht; dies wird insbesondere im Krankenpflegebereich oder bei der Straßenerhaltung der Fall sein.

Zu Art.I Z.11 (§ 42 Abs.3):

Siehe zu Art.I Z. 48, 49 und 51.

Zu Art.I Z.12 (§ 49 Abs.4):

Mit der 3. DPL-Novelle 1995 erfolgte eine Änderung der Stichtagsermittlung u.a., daß Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 % der Vollbeschäftigung zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam sind. Mit der nunmehrigen Regelung soll klargestellt werden, daß diese Zeiten - sofern es sich nicht um Dienstzeiten zum Land Niederösterreich handelt -, für die Jubiläumsbelohnung nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Art.I Z.13 (§ 49 Abs.5 zweiter Satz):

Mit dieser Bestimmung soll ein redaktionelles Versehen der DPL-Novelle 1996 bereinigt werden. Es wird klargestellt, daß bei Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren die Jubiläumsbelohnung gebührt.

Zu Art.I Z.14 (§ 54 Abs.3 Z.2):

Siehe zu Art.I Z.3.

Zu Art.I Z.15 (§ 56 Abs.1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3.Dezember 1996, G 162, 163/96-6, die im § 23 Abs.2 letzter Satz des Gehaltsgesetzes enthaltene im wesentlichen gleichlautende Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Ein ausständiger Bezugsvorschuß stellt im Falle des Todes des Vorschußempfängers eine Verbindlichkeit des Nachlasses des verstorbenen Beamten dar.

Zu Art.I Z.16 (§ 58 Abs.2 und 3)

Die Beamtenpensionen sollen künftig unabhängig von der Entwicklung bei den Gehältern der Beamten des Dienststandes durch jährlich festzusetzende, dem ASVG nachgebildete Anpassungsfaktoren valorisiert werden. Die vorgesehene „Berücksichtigung“ ist nicht als (verfassungsrechtlich unzulässige) Bindung der Landesregierung als oberstes Organ zu verstehen.

Für das Jahr 1999 wurde dies im Rahmen der 2.DPL-Novelle 1998 durch eine Übergangsbestimmung (Art.XXVI) bereits verwirklicht. Für die Folgejahre soll die nunmehr vorgesehene Regelung gelten.

Diese Neuregelung macht auch die Bestimmung des bisherigen § 58 Abs.3 über die Valorisierung der Höchstgrenzen für die Pensionen der früheren Ehegatten entbehrlich.

Zu Art.I Z.17, 18 und 19 (§ 68 Abs.3 und § 68 Abs.9):

Siehe zu Art.I Z.3

Zu Art.I Z.20 und 21 (§ 76 Abs.5 und 6):

Die für einzelne Teile des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bisher vorgesehene Valorisierung wird entbehrlich, da Ruhe- und Versorgungsgenüsse ab 1. 1. 1999 mit eigenen, dem ASVG nachgebildeten Anpassungsfaktoren aufgewertet werden.

Zu Art.I Z.22 bis 24 (§ 76 Abs.9 bis 12):

Beamte, die gesundheitlich derart eingeschränkt sind, daß sie außerstande sind, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, sollen von einer Kürzung ihres Ruhegenusses ausgenommen werden, wenn sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden müssen.

Die Zurechnungsbestimmungen gemäß § 77 DPL (Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb) bleiben unberührt.

Zu Art.I Z.25 (§ 77 Abs.1):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens bei Änderung dieses Absatzes durch die 3. DPL-Novelle 1995.

Mit dieser Novelle wurde das faktische Pensionsanfallsalter angehoben. Für den Anspruch auf Ruhegenuß wurde der erforderliche Zeitraum von zehn Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt.

Für die Bemessung des Ruhegenusses bei Dienstunfähigkeit infolge nicht vorsätzlich herbeigeführter Krankheit oder körperlichen Beschädigung soll ebenfalls eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von "noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahren" erforderlich sein.

Eine analoge Regelung enthält § 8 Abs.1 Pensionsgesetz 1965.

Zu Art.I Z.26 und 27 (§ 82a Abs. 4 und 6):

Die §§ 82a ff regeln die Berechnung des zwischen 40 und 60 liegenden Prozentsatzes, in dem der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß vom Ruhegenuß gebührt. Die Berechnungsgrundlagen müssen an die neuen Gegebenheiten insoweit angepaßt werden, als ab dem Jahr 1999 nicht mehr die ruhegenußfähigen Monatsbezüge, sondern die Pensionen valorisiert werden.

Zu Art.I Z. 28 (§ 94 Abs.2):

Im Zuge der Anpassung der Pensionen zum 1.Jänner 1999 wurde mit der 2.DPL-Novelle 1998 für die Empfänger von bereits vor diesem Zeitpunkt gebührenden Ruhe-(Versorgungs-)genüssen eine Senkung des zu leistenden Beitrages auf 1,3 % verfügt (nunmehr Abs.2 Z.1).

Für erst ab 1.Jänner 1999 gebührende Ansprüche gilt - wie bisher - ein Beitragssatz von 1,5 % (nunmehr Abs.2 Z.2).

Zu Art.I Z.29 (§ 98 Abs.2 und 3):

Nach dieser Bestimmung soll im Sinne einer Strafbarkeitsverjährung die Verhängung einer Disziplinarstrafe unzulässig sein, wenn seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens drei Jahre vergangen sind. Damit soll vor allem dem Recht des Beschuldigten auf Abschluß des Verfahrens entsprochen werden (Abs.2).

Der Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung soll ebenfalls aus den für die Verfolgungsverjährung geltenden Gründen gehemmt werden.

Im übrigen entspricht die Regelung der 1.BDG-Novelle 1997.

Zu Art.I Z.30 (§ 104 Abs.3):

siehe zu Art.I Z.3

Zu Art.I Z.31 (§ 106):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung (VfSlg. 11.506/87) unter Verweis auf die Rechtsprechung der EGMR (Fall Engel u.a.) festgestellt, daß die Ahndung von Verstößen gegen die Standes- oder Berufspflichten (Disziplinarrecht) dann unter Art.6 MRK fallen können, wenn die Maßnahme als Strafe im Sinne des Art. 6 MRK qualifiziert werden kann. Eine Sanktion hat dann Strafrechtscharakter, wenn sie „sowohl ahnden als auch abschrecken“ kann. In der Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof die Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke bzw. ein Berufsausübungsverbot als derartige Strafe anerkannt. Das bedeutet aber auch, daß derartige Sanktionen nur von Behörden verhängt werden dürfen, die den Organisationsgarantien des Art. 6 MRK entsprechen. Eine wesentliche Voraussetzung für ein Tribunal im Sinn des MRK ist die Weisungsfreistellung.

Der Bund hat durch die Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 333/1979 in der Fassung BGBl.Nr. 447/1990, die Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinarioberkommission ausdrücklich weisungsfrei gestellt. Der IV. Teil der DPL 1972 enthält dagegen eine derartige Weisungsfreistellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinarioberkommission nicht. Aus den oben angeführten verfassungsrechtlichen Überlegungen scheint es jedoch (auch aus Überlegungen der Rechtssicherheit) erforderlich, eine ausdrückliche Weisungsfreistellung der Mitglieder in Verfassungsrang vorzunehmen.

Selbst wenn man der vom BKA-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren geäußerten Rechtsansicht folgt, welche besagt, daß eine ausdrückliche Weisungsfreistellung aufgrund Art.6 MRK nicht geboten sei (was nach VfSlg. 11.506 und auch der Meinung in der Lehre - vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten (2. Auflage), Seite 11 ebenso fraglich ist), so entspricht die vorgenommene Weisungsfreistellung sowohl der historischen Bundesverfassungslage, welche unabhängig organisierte Disziplinarbehörden vorfand (vgl. VfSlg. 3136, Seite 596), als auch der bisherigen Verwaltungspraxis in diesem Bereich und letztendlich auch der vom Bund gewählten Lösung (§ 102 Abs. 2 BDG).

Zu Art.I Z.32 (§ 109):

Siehe zu Art.I Z.5.

Zu Art.I Z.33 (§ 110):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Beamte, der unter dem Verdacht steht, eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, mit Zustellung der Disziplinaranzeige Parteistellung genießt. Gleiches soll für den Disziplinaranwalt gelten, für den die Parteistellung mit Zustellung der weitergeleiteten Disziplinaranzeige begründet wird.

Zu Art.I Z.34 (§ 113 Abs.3):

Dem Beamten soll eine Ermahnung oder Belehrung durch den Dienstvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden (vgl. § 109 Abs.2 BDG.).

Nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes sollen derartige Dienstpflichtverletzungen in einem Disziplinarverfahren keine Berücksichtigung finden. Dies insbesondere deshalb, weil der Ausspruch der Ermahnung oder Belehrung durch den Dienststellenleiter Geringfügigkeit des Verschuldens oder unbedeutende Folgen der Dienstpflichtverletzung voraussetzt.

Zu Art.I Z.35 und 36 (§ 114 f Abs.2, § 114 i):

Siehe zu Art.I Z.5.

Zu Art.I Z.37 (§ 114 l Abs.1):

Die Bestimmung dient der Verfahrensbeschleunigung und entspricht dem § 123 Abs.1 der 1.BDG-Novelle 1997.

Zu Art.I Z.38 (§ 114 m):

Die Neufassung enthält im Interesse der Verfahrenskonzentration Regelungen über die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und des Absehens von einer mündlichen Verhandlung sowohl vor der Disziplinarkommission als auch der Disziplinaroberkommission unter Wahrung der Parteienrechte.

Abs.12 ermöglicht die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, wenn dieser in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung darauf hingewiesen wurde, daß ein Nichterscheinen eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens zur Folge haben wird.

Abs.13 und 14 enthalten zusätzliche Regelungen über ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung.

Nach Abs.15 sind im Sinne der Wahrung des Parteiengehörs dem Beschuldigten im Falle des Abs.12 die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Neufassung entspricht dem § 125 a der 1.BDG-Novelle 1997 sowie der 1.Dienstrechts-Novelle 1998.

Zu Art.I Z.39 (§ 114 o Abs.1):

Entsprechend der Neufassung nach § 114 m Abs.12 bis 15 ist in Wahrung des Parteiengehörs auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 114 m Abs.15 bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen. Die Regelung entspricht der 1.Dienstrechts-Novelle 1998 (§ 126 Abs.1).

Zu Art.I Z.40 (§ 114 o Abs.3):

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich klargestellt, daß Rechtswirkungen nur mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines Disziplinarerkenntnisses an die Parteien verbunden sind (entspricht dem § 126 Abs.3, jedoch abweichend der Regelung des § 126 Abs.4 der 1. BDG-Novelle 1997).

Zu Art.I Z.41 (§ 117 Dienstzweig Nr. 1):

Die Änderung war zufolge Errichtung des Landesrechnungshofes, an dessen Spitze der vom Landtag zu wählende Landesrechnungshofdirektor steht, erforderlich.

Zu Art.I Z.42 (§ 117 Dienstzweig Nr.2):

Die Aufnahme in den Dienstzweig Nr.2 "Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst" soll weiterhin nur durch die Ablegung der Reifeprüfung nach dem kompletten Lehrplan einer höheren Schule möglich sein.

Die Änderung bei Art der Funktion und der Funktionsbezeichnung ("Kaufmännischer Direktor") ergibt sich aufgrund der im NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, (NÖ KAG-Novelle 1997) enthaltenen Bezeichnung.

Da die Stellung des leitenden Verwaltungsbeamten im NÖ Landes-Kinderheim "Schwedenstift" mit jener des Leiters eines Pensions- und Pflegeheimes vergleichbar ist, ist die Funktionsbezeichnung "Direktor" gerechtfertigt.

Zu Art.I Z.43 (§ 117 Dienstzweig Nr.3):

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Art.I Z.44 (§ 117 Dienstzweig Nr.19):

Mit dem Zusatz "Bezirks-" soll die Unterscheidung zwischen dem Privatforstdienst und dem Öffentlichen Dienst bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Amt der NÖ Landesregierung getroffen werden.

Zu Art.I Z.45 und 46 (§ 117 Dienstzweig Nr.26 und 27):

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Dienststellenbezeichnung.

Zu Art.I Z.47 (§ 117 Dienstzweig Nr.38):

Die Änderung der Funktionsbezeichnung ("Ärztlicher Direktor") ergibt sich aufgrund der im NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, (NÖ KAG-Novelle 1997) enthaltenen Bezeichnung.

Zu Art.I Z.48 (§ 117 Dienstzweig Nr.40 und 40 a):

Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl.I Nr.108/1997, ist die Trennung für die Berechtigung zur Ausübung der "Allgemeinen Krankenpflege" und der "Kinder- und Jugendlichenpflege" erforderlich, weshalb eine Unterteilung in zwei Dienstzweige erforderlich wurde.

Zu Art.I Z.49 (§ 117 Dienstzweig Nr. 42):

Während die geänderten Amtstitel durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.I Nr.108/1997, bedingt sind, ergibt sich die Änderung der Funktionsbezeichnungen durch die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl.9440 (NÖ KAG-Novelle 1997).

Zu Art.I Z.50 (§ 117 Dienstzweig Nr.43):

Die Änderung ist bedingt durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl.I Nr.108/1997.

Zu Art.I Z.51 (§ 117 Dienstzweig Nr.44 und 45):

Da es nur mehr NÖ Pensionisten- und Pflegeheime gibt, sind gesonderte Dienstzweige für Pflegeheime entbehrlich geworden.

Zu Art.I Z.52 (§ 117 Dienstzweig Nr.46):

Zufolge einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz wurde mittels Verordnung die Ausbildung der Erzieher erweitert und schließt nunmehr mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung ab, welche in Hinkunft als Aufnahmebedingung gelten soll. Diese soll auch die bisherige Dienstprüfung ersetzen.

Hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder Befähigungsnachweisen gemäß der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie wird die Regelung des NÖ Kindergartengesetzes (§9) übernommen.

Zu Art.I Z.53 (§ 117 Dienstzweig Nr.55):

In den Dienstzweig sollen auch Absolventen anderer Studienrichtungen aufgenommen werden können, deren Ausbildung für die als wissenschaftliche Allgemeinbibliothek geführte Landesbibliothek von Vorteil wäre.

Zu Art.I Z.54 (§ 117 Dienstzweig Nr.57a):

Die Kenntnis der lateinischen Sprache als Aufnahmekriterium für den Bewerber für den gehobenen Dienst an Bibliotheken ist für den Dienstleistungsbetrieb Bibliothek nicht mehr notwendig, sondern lediglich für einzelne Mitarbeiter wünschenswert.

Zu Art.I Z.55 (§ 117 Dienstzweig Nr.60):

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art.I Z.56 (§ 117 Dienstzweig Nr. 82 bis 86):

Die Dienstzweige Nr.82 bis Nr.84 beziehen sich auf die "Landes-Hypothekenbank". Da die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG ein selbständiges Unternehmen ist, können diese Dienstzweige entfallen.

Auch die Regelung betreffend die Dienstzweige Nr.85 und 86 sind entbehrlich.

Zu Art.I Z.57 (§ 123 Abs.3):

Siehe zu Art.I Z.5.

Zu Art.I Z.58 (§ 161 Abs.3):

Zur Klarstellung werden die Begriffe "Fahrzeit", "Ruhezeit" expresse verbis geregelt. Im wesentlichen entsprechen diese Regelungen der Reisegebührenschrift des Bundes.

Beim Begriff der Ruhezeit war dies auch deshalb notwendig, da der hier verwendete reisegebührenrechtliche Begriffsinhalt der "Ruhezeit" vom Begriffsinhalt des II.Teiles (6. Abschnitt) der DPL abweicht.

Mit dem Begriff „Bahnhof“ sind Haltestellen (Ein- oder Aussteigstellen) der öffentlichen Verkehrsmittel gemeint.

Zu Art.I Z.59 (§ 161 Abs.4 und 5):

Mit dieser Regelung sollen Versetzungen, die der Beamte - in der Regel aus persönlichen (privaten oder dienstlichen) Gründen - anstrebt, nicht zum Anspruch auf Versetzungsgebühr führen.

Dázu zählen insbesondere

- Versetzungen, die aus Anlaß einer Überstellung in einer höherwertigen Dienstzweig erfolgen;
- Versetzungen, die Folge einer Bewerbung (Bestellung) um einen ausgeschriebenen Dienstpostens sind oder
- Versetzungen aus überwiegend persönlichen Gründen z.B. Wohnsitzänderung, Änderung der Arbeitsschwerpunkte oder eine angenommene Verbesserung der Aufstiegschancen.

Mit dem Wort "anstrebt" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Initiative zur Versetzung primär vom Beamten ausgegangen ist.

Wenngleich das Vorliegen eines schriftlichen Anbringens formal nicht erforderlich scheint, ist es sinnvoll, das Versetzungsansuchen schriftlich zu dokumentieren.

Als Ersatz für einen Mehraufwand soll auch an dieser Stelle ein „Verursacherprinzip“ eingeführt werden. Es soll in jenen Fällen, wo nicht die Dienstbehörde - von der Versetzungsverfügung an sich abgesehen - den Mehraufwand verursacht hat, keine Versetzungsgebühr zustehen.

Die Beispiele für jene Fälle, wo der Beamte die Versetzung nicht zu vertreten hat, wurden aus dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (Vertragsbedienstetenreformgesetz) übernommen. Zu vertreten hat der Beamte eine Versetzung,

wenn aus Gründen, die in der Person des Beamten gelegen sind, durch die weitere Verwendung des Beamten an der bisherigen Dienststelle das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet wären. Hier wird an den bereits in § 140 Abs.2 DPL 1972 angeführten Grundsatz angeknüpft, nachdem in gewissen Fällen bei einer verschuldeten Verursachung kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht.

Zu Art.I Z.60 (§ 161 Abs.6):

Durch die Anfügung des Absatzes 6 sollen jene Fälle geregelt werden, bei denen innerhalb des Anspruchszeitraumes eine neuerliche Versetzung erfolgte. Ergibt die Vergleichsberechnung, daß die Aufwendungen gleich oder niedriger sind als zum Erreichen des ersten Dienstortes, soll der Anspruch auf Versetzungsgebühr erlöschen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß bei einem gegenteiligen Ergebnis der Anspruch weiterläuft; ja sogar neu beginnt, wenn die Aufwendungen durch die neuerliche Versetzung abermals höher werden.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, daß unter „ersten Dienstort“ der ursprüngliche Dienstort, der vor der erstmaligen Versetzung bestand, gemeint ist.

Zu Art.I Z.61, 64, 65 und 66 (§§ 174, 178, 179 Abs.1 und 180 Abs.1):

Mit der Übersiedlung des Amtes der NÖ Landesregierung von Wien nach St.Pölten und der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung von Wien nach Klosterneuburg ist die Anzahl der Bediensteten, deren Dienststelle (Dienstort) in Wien liegt, so gering, daß eine Sonderregelung entsprechend dem bisherigen § 178 Abs.2 entbehrlich geworden ist.

Bei der Berechnung des Kilometergeldes ist gemäß § 142 Abs.2 jene Wegstrecke maßgebend, die unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs üblicherweise benützt wird.

Diese seit 1.1.1995 für die Berechnung des Kilometergeldes wirksame Regelung hat sich bewährt, da allen Dienststellen ein entsprechendes EDV-Programm zur Entfernungsermittlung zur Verfügung steht.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise soll dieses Programm auch bei der Ermittlung der Wegstrecken für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten von Bedeutung sein. Damit wird ohne wesentliche Mehrkosten eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses sollen dabei nicht die Wohnung und nicht die Dienststelle, sondern das Ortszentrum des Wohnortes (für in Wien wohnende Beamte: das Bezirkszentrum) sowie des Dienstortes maßgebend sein.

Nur damit kann das erwähnte EDV-Programm sinnvoll genutzt werden.

Mit den im § 178 Abs.2 vorgenommenen Hinweis auf § 142 Abs.2 soll diese einfache Berechnungsmodalität zum Ausdruck gebracht werden.

Zur Vermeidung von Härtefällen sollen Wegstrecken zwischen Wohnung und Ortszentrum des Wohnortes sowie Wegstrecken zwischen Dienststelle und Ortszentrum des Dienstortes von jeweils mehr als zwei Kilometer berücksichtigt werden, wenn dadurch für den Beamten eine größere Entfernung besteht.

Dem Beamten dessen Dienststelle und dessen Wohnung in Wien liegt gebührt kein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten.

Durch den Entfall des bisherigen § 178 Abs.2 war diese Regelung zur Klarstellung aufzunehmen.

Die Ansätze des Fahrtkostenzuschusses stammen vom 1.Jänner 1982.

Zufolge der Bestimmung des bisherigen § 178 Abs.4 (neu § 178 Abs.5) war der Tarif wiederholt zu ändern. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen die derzeit gültigen Ansätze kundgemacht werden.

Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Art.I Z.62. (§ 176 Abs.2):

Mit dieser Bestimmung wird auf die Verlegung des Amtes der NÖ Landesregierung von Wien nach St. Pölten Bedacht genommen.

Die Bearbeitung der Fahrtkostenzuschußanträge soll zweckmäßig und rasch erfolgen. Durch die Neuregelung wird eine gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Anträge während des Kalenderjahres erzielt, sodaß die Dienstbehörde die gestellten Anträge im Sinne der Zielvorgabe erledigen kann.

Zu Art.I Z.63 (§ 176 Abs.3):

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung im § 176 Abs.2 und dient nur der Klarstellung.

Zu Art.I Z.67, 68 und 69 (Artikel VI Abs.4, Art. XIV, Art. XV):

Die Bestimmungen sind aufgrund der neuen Anpassungsregelung für Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Art. XXVI und § 58) entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z.70 (Art. XXVI):

Diese Übergangsbestimmung wird durch die Neufassung des § 58 Abs. 2 und 3 sowie des § 94 Abs.2 ersetzt.

Zu Art.I Z.71 (Artikel XXVII und XXVIII):

Diese Artikel beinhalten die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu Art.II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

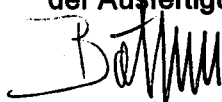
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1999) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Auffertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Pröll', written over the printed text 'der Auffertigung'.